



Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma finori GmbH

I. ALLGEMEINES

1. Alle Geschäfte zwischen uns - finori GmbH - und unseren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) erfolgen ausnahmslos zu den nachstehenden Bedingungen, sofern nicht abweichende Einzelregelungen schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich so vereinbart wird.
2. Mit Erhalt der Auftragsbestätigung, spätestens mit der Annahme unserer Lieferung, erkennt der Kunde unsere Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen uneingeschränkt an. Etwa entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten selbst bei Kenntnis nicht.
3. Die Modalitäten der Vertragsgegenstände werden ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass diese eine Garantie im Sinne des § 443 BGB (Vertraglicher Ausschluss der Gewährleistung) darstellen.

II. KREDITWÜRDIGKEIT

1. Durch die verbindliche Auftragserteilung versichert der Kunde ausdrücklich seine Kreditwürdigkeit. Sollten sich im Nachhinein Zweifel an der Kreditwürdigkeit ergeben, sind wir umgehend zu Nachfolgendem berechtigt: Rücktritt vom Vertrag oder Lieferung gegen Vorauszahlung oder Lieferung gegen Gestellung von Sicherheiten. Darüber hinaus sind wir in diesem Falle berechtigt, sämtliche offenen Forderungen der Firma finori GmbH an den Kunden sofort fällig zu stellen.
2. Diese vorstehenden Rechte stehen uns auch bei Zahlungsverzug des Kunden zu.
3. Übersteigen die Forderungen der Firma finori GmbH das vom Kreditversicherer genehmigte Obligo, ist der Kunde verpflichtet, den übersteigenden Betrag des bisherigen Obligos umgehend durch Zahlung oder Sicherheitsleistung abzudecken.

III. PREISE

1. Bei Veränderung der Kostengrundlage, z. B. erhöhter Kostenaufwand bei der Materialbeschaffung, bei der Produktion oder Personalkostenerhöhungen sowie bei Erhöhung der Umsatzsteuer, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu verändern. Dies gilt, wenn die Lieferzeit oder die Vertragsdauer 3 Monate überschreitet.



IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Unsere Preise sind grundsätzlich Nettopreise.
2. Sofern für diesen Auftrag nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
3. Als Verzugszinssatz gelten Zinsen gemäß § 288 BGB und § 352 HGB als vereinbart, wobei wir uns vorbehalten, einen höheren Verzugsschaden gegen Nachweis geltend zu machen.
4. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber akzeptiert. Wir behalten uns vor, in Zahlung gegebene Wechsel und Schecks zurückzugeben, wenn sich herausstellt, dass der Bezogene oder der Aussteller keine Gewähr für eine Einlösung bietet.
5. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

V. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware, egal ob im Inland oder im Ausland, auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen bzw. beauftragten Spediteuren erfolgt. Wir haften nicht für Beschädigungen oder Verluste während der Beförderung. Eine Transportversicherung ist nur auf Wunsch des Kunden von diesem abzuschließen.
2. Lieferungen im Streckengeschäft erfolgen grundsätzlich frei Bestimmungsort.
3. Wir bestimmen den Frachtweg und die Frachtart nach unserem Ermessen, sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
4. Fehlmengen und/oder Transportschäden müssen am Entladetag durch eine Tatbestandsaufnahme belegt werden. Diese ist uns binnen 2 Tagen zuzustellen.
5. Aus rechtlichen Gründen darf der Fahrer bei der Entladung nicht mitwirken. Jeder sichtbare Mangel, insbesondere Fehlmengen und Transportschäden, müssen auf den Lieferpapieren klar und deutlich vermerkt werden.

VI. LIEFERMODALITÄTEN UND HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. Bestätigte Liefertermine sind immer zirka-Termine. Wir behalten uns vor, im Falle von Betriebsstörungen, Beschaffungsschwierigkeiten, höherer Gewalt u. a. vereinbarte Lieferzeiten abzuändern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen. Dies gilt auch im Falle von Störungen der Vertragsdurchführung in Folge von Arbeitskampfmaßnahmen.

2. Lieferfristen werden, soweit wir dazu in der Lage sind, von uns eingehalten. Aus kurzfristigen Überschreitungen von Lieferfristen kann der Kunde jedoch keine Rechte herleiten. Werden vereinbarte Lieferfristen nicht eingehalten, hat uns der Kunde in Verzug zu setzen und eine Nachlieferfrist von 14 Tagen zu bewilligen. Diese Erklärung ist uns zuzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Schadensansprüche bez. Lieferverzuges sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen. Dasselbe gilt auch für Ansprüche wegen Unmöglichkeit. Jegliche Schadensansprüche infolge von Lieferverzug sind begrenzt auf 20 % des Warenwertes.

4. Wir haften auf keinen Fall für den Ersatz von mittelbaren Schäden oder Folgeschäden; insbesondere ist ein Anspruch auf entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz in Rede stehen oder der beim Kunden entstandene Schaden durch uns versichert ist.

5. Bei Nichtbeschaffbarkeit der Ware sind wir berechtigt, vergleichbare Ware anzubieten.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel geltend zu machen. Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich vorgebracht werden. Der Kunde verliert seinen Reklamationsanspruch, wenn er diesen nicht innerhalb einer Woche schriftlich geltend gemacht hat. Versteckte Mängel müssen innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe geltend gemacht werden. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2. Sollte der Kunde bei berechtigter Mängelbeanstandung (§ 377 HGB) oder Falschliefereien (§ 387 HGB) die Nachlieferung verlangen, können wir zunächst die Durchführung der Mängelbeseitigung anstreben, wenn diese genauso geeignet ist, den mangelfreien Zustand herzustellen. Bei berechtigter Beanstandung von Mengenfehlern

(§ 378 HGB) hat der Kunde Anspruch auf Nachlieferung oder Gutschrift. Aus der Gutschrift ist kein Rückzahlungsanspruch abzuleiten. Ersatzlieferung erfolgt grundsätzlich nur gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Sollte die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. Nachlieferung nicht möglich sein oder sich in unzumutbarer Weise verzögern, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Erhebung der Mangellüge berechtigt den Kunden nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Farb- und Strukturabweichungen, z. B. bedingt durch den natürlichen Wuchs des Holzes, berechtigen nicht zur Reklamation. Dies gilt insbesondere bei Nachbestellung.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz- und Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

5. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

VIII. HAFTUNG

1. Im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung, insbesondere aus Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit), haften wir unbeschränkt.

2. Bei sonstigen Pflichtverletzungen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von uns.

3. Sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichbarkeit des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter oder sonstige Folgeschäden ist aber auch bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber

hinaus besteht keine Haftung von uns.

4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Das gilt nicht, wenn Arglist vorwerfbar ist.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Vorbehaltseigentum bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden Forderungen sowie der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen. Dies gilt auch für gleichzeitige oder künftig abgeschlossene Verträge und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Kunde tritt mit Auftragserteilung alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung an uns im Voraus ab.

2. Nur so lange der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber nicht in Verzug gerät und keine Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit entstehen sowie wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen, ist der Kunde berechtigt unser Vorbehaltseigentum im geordneten Geschäftsgang zu veräußern und die an uns im Voraus abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Abnehmern einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit über die Weiterveräußerung Nachweise vorzulegen und die Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer für uns vorzunehmen.

3. Im Falle des Factoring bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung zur Weiterveräußerung unseres Vorbehaltseigentums, die wir davon abhängig machen werden, dass die Bezahlung unserer Forderungen gesichert ist. Dasselbe gilt, wenn die Abnehmer des Kunden die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen verbieten oder von ihrer Zustimmung abhängig machen wollen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere dann, wenn die Bezahlung unserer fälligen Forderung nicht vertragsgemäß erfolgt, sind wir ohne Mahnung und Fristsetzung berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der von uns gelieferten Ware zu verlangen und zur Sicherung unserer Ansprüche alle erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere auch unsere Ware entsprechend zu kennzeichnen. Der Kunde ist verpflichtet, uns Name und Anschrift seiner Abnehmer durch Rechnungskopien zu belegen damit wir die an uns abgetretenen Forderungen geltend machen können.

5. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden von unseren Sicherheiten nach unserer Wahl Vorbehaltseigentum oder an uns abgetretene Forderungen freizugeben, sofern die Sicherheiten mit ihrem Realisierungswert unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, zum Schutze unserer unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware eine angemessene Versicherung gegen Brand, Diebstahl o. a. abzuschließen und uns den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen; er tritt alle Rechte aus derartigen



Versicherungen wegen Abhandenkommen oder Beschädigung unserer Ware schon jetzt hiermit ab.

7. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen Rechten, die Dritte gegenüber unserem Vorbehaltseigentum oder den an uns abgetretenen Forderungen geltend machen, zu verständigen und auf seine Kosten entsprechend unseren Weisungen Zugriffe Dritter abzuwehren.

8. Wir sind berechtigt, alle Forderungen des Kunden an Dritte abzutreten, ohne dass es einer gesonderten Zustimmung des Kunden hierzu bedarf.

X. ABNAHMEVERPFLICHTUNG DES KUNDEN

1. Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Übernahme der Ware oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Herausgabe der vereinbarten Sicherheiten länger als zwei Wochen im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

2. Bei der Geltendmachung von Schadensersatz sind wir berechtigt, unbeschadet unserer Möglichkeit einen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises als Entschädigung zu veranlassen, ohne unseren Schaden im Einzelnen nachweisen zu müssen. Dem Kunden bleibt überlassen einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Machen wir von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, über den Kaufgegenstand frei zu verfügen.

XI. ERFÜLLUNGORT/GERICHTSSTAND

1. Wir sind berechtigt, die auf Grund der Geschäftsbeziehungen von unserem Kunden erhaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes zu verarbeiten, insbesondere auch dem Kreditversicherer die für die Kreditversicherung erforderlichen Daten zu übermitteln.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, das UN-Kaufrechtsabkommen findet keine Anwendung.

3. Sofern eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein sollte oder eine regelungsbedürftige Lücke besteht, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt; die unwirksame Regelung oder die Lücke wird vielmehr durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn des Geschäftes unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerecht wird.



4. Der Erfüllungsort für Zahlung sowie Scheck- und Wechselverbindlichkeiten ist Untersiemau, für Lieferungen der Versandort.

5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung, ohne Rücksicht auf den Streitwert auch für Wechsel- und Scheckverfahren, ist Coburg.

Gerichtsstand: AG Coburg

Stand Oktober 2015

Alle Modelle unterliegen finori Schutzrechten.
Reproduktionen werden strafrechtlich verfolgt.